Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit beiliegender Verordnung werden gemäß § 56 Abs. 4 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) idF BGBl. I Nr. 6/2026 nähere Vorschriften zur kontinuierlichen Fortbildung und deren Meldung festgelegt. Diese Verordnung regelt insbesondere den zeitlichen und sachlichen Umfang der Fortbildungsverpflichtung, den davon betroffenen Personenkreis, die dafür anrechenbaren Fortbildungsmaßnahmen sowie Art und Umfang der an die APAB zu übermittelnden schriftlichen Fortbildungsnachweise. Aufgrund einiger inhaltlicher Anpassungen und Umstrukturierungen, die im Zusammenhang mit der Novellierung des APAG idF BGBl. I Nr. 6/2026 notwendig wurden, ist eine Neuverordnung indiziert.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Als Fortbildungsmaßnahmen sind grundsätzlich solche Maßnahmen zu verstehen, die dazu dienen, das bestehende Wissen entsprechend den beruflichen Anforderungen regelmäßig auszubauen und an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Die kontinuierliche Fortbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der beruflichen Verpflichtungen auf einem ausreichend hohen Niveau halten.

Zu § 2:

Der von der Fortbildungsverpflichtung betroffene Personenkreis wird bereits in der gesetzlichen Bestimmung des § 56 Abs 1 und Abs 2 APAG abschließend festgelegt. Die Wiedergabe im Verordnungstext erfolgt nur der Vollständigkeit halber.

Zu § 3:

Im Zusammenhang mit der Aufzählung einzelner Fachgebiete ist hervorzuheben, dass die Aufzählung der Teilgebiete zu den Fachgebieten insofern demonstrativen Charakter hat, als auch die Geltendmachung von Fortbildungsmaßnahmen in nicht aufgezählten Teilgebieten möglich ist, wenn sie alternativ auch unter die aufgezählten Fachgebiete subsumierbar sind und zur Erfüllung der beruflichen Anforderungen, d.h. der Mitwirkung an der Durchführung von Abschlussprüfungen und gegebenenfalls Durchführung von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, dienlich sind. Unter nationalen Prüfungsstandards sind insbesondere die von der APAB gemäß § 57 Abs. 1 APAG genehmigten Facharbeiten der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW), des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen (iwp) sowie der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände zu verstehen. Internationale Prüfungsstandards gemäß Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 2006/43/EG, über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, ABl. Nr. L 157 vom 09.06.2006 S.87, in der Fassung der Richtlinie (EU) Nr. 2023/2864, ABl. Nr. L 2864 vom 20.12.2023 S.1, sind die International Standards on Auditing (ISA), die International Standards on Quality Management (ISQM) und andere damit zusammenhängende Standards, die vom Internationalen Wirtschaftsprüfungsverband (IFAC) über das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegeben wurden, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind. Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind Standards gemäß Art. 26a der Richtlinie 2006/43/EG und andere damit zusammenhängende Standards. Um die eigentliche Zielsetzung der kontinuierlichen Fortbildung bestmöglich zu erreichen, ist auf eine den jeweiligen beruflichen Anforderungen entsprechende Schwerpunktsetzung bei der Auswahl der Themengebiete sowie grundsätzlich auf eine ausgewogene Auswahl der einzelnen Teilgebiete zu achten. Fortbildungsstunden zu den Teilgebieten gemäß § 3 Z 6 lit. a), b) und c) des Fachgebiets Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung können auch dem Fachgebiet gemäß § 3 Z 4 (Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung) zugeordnet werden. Fortbildungsstunden zu den Teilgebieten gemäß § 3 Z 2 lit. i) können, sofern einschlägig für die Abschlussprüfung, auch dem Fachgebiet gemäß § 3 Z 5 (Abschlussprüfung) zugeordnet werden.

Zu § 4:

Das zeitliche Ausmaß der Fortbildungsverpflichtung von zumindest 120 Stunden innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von drei Jahren ist fortlaufend zu beachten. Für den Beginn des Durchrechnungszeitraumes hinsichtlich der Fachgebiete gemäß § 3 Z 6 im Ausmaß von zumindest 40 Stunden wird erstmalig der Fortbildungsnachweis für das Kalenderjahr 2026 herangezogen, d.h. spätestens mit dem Nachweis der kontinuierlichen Fortbildung für das Kalenderjahr 2028 muss die

Mindeststundenanzahl von 40 Stunden erfüllt sein. Hinsichtlich des Durchrechnungszeitraumes bezogen auf die Fachgebiete gemäß § 3 Z 4 und 5 im Ausmaß von zumindest 60 Stunden ändert sich nichts. Die Berechnung wird gemäß den letztjährigen Fortbildungsmeldungen weiter fortgeführt. Dasselbe gilt für die Mindeststundenanzahl von 120 Stunden.

Die 40 Stunden innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von drei Jahren hinsichtlich des Fachgebietes gemäß § 3 Z 6 (Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung) sind für den betroffenen Personenkreis zusätzlich zu den 60 Stunden in den Fachgebieten gemäß § 3 Z 4 (Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung) sowie § 3 Z 5 (Abschlussprüfung) zu erbringen. Die Mindeststunden-anzahl von 120 Stunden innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von drei Jahren sowie die Mindeststundenanzahl von 30 Stunden pro Kalenderjahr gilt also auch für jene Personen, die sowohl an der Durchführung von Abschlussprüfungen als auch an der Durchführung von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung maßgeblich mitwirken. Einzige Besonderheit für diesen Personenkreis ist, dass zumindest 10 Stunden pro Kalenderjahr im Fachgebiet gemäß § 3 Z 6 absolviert werden müssen.

Nicht Vollzeit beschäftigte Meldepflichtige haben dieselben Mindeststundenanzahlen im Durchrechnungszeitraum nachzuweisen. Die Teilnahme an Fachveranstaltungen zur Vorbereitung auf eine Fachprüfung wird als Fortbildung im Sinne dieser Verordnung angesehen. Bei Veranstaltungen, die in Unterrichts- bzw. Lehreinheiten abgehalten werden, können diese Einheiten als ganze Stunden im Sinne dieser Verordnung gerechnet werden, wenn die Einheiten zumindest 45 Minuten betragen. Eine Umrechnung von tatsächlichen Stunden in Lehreinheiten ist jedoch nicht zulässig, die anrechenbare Zeit ist immer mit der tatsächlichen Dauer der Fortbildungsveranstaltung begrenzt.

Zu § 5:

Im Sinne einer effizienten Verarbeitung der Fortbildungsmeldungen ist eine Übermittlung ausschließlich elektronisch vorzunehmen. Dafür steht zum einen ein Webformular auf der Website der APAB zur Verfügung. Zum anderen besteht die Möglichkeit, die über das webbasierte Meldesystem im Mitgliederportal der KSW abgegebene Fortbildungsmeldung an die APAB weiterzuleiten. Hierfür muss der Meldepflichtige in jedem Kalenderjahr die Zustimmung erteilen. Darüber hinaus ist für eine vollständige Übermittlung der an die KSW gemeldeten Fortbildungsveranstaltungen festzulegen, welche der absolvierten Fortbildungsveranstaltungen für die Meldung gemäß dieser Verordnung relevant sind. Ebenso ist verpflichtend anzugeben, welche Fortbildungsveranstaltungen in welchem Umfang die Kriterien gemäß § 3 Z 4 und Z 5 (Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung sowie Abschlussprüfung) sowie § 3 Z 6 (Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung) erfüllen. Die Übermittlung von Nachweisen (insbesondere Teilnahmebestätigungen) ist nicht erforderlich, diese sind allerdings für den Fall einer Überprüfung aufzubewahren.

Zu § 6:

Für die Zuordnung und weitere Verarbeitung ist bei Abgabe der Meldung der Name und die APAB-Registernummer der meldepflichtigen Person verpflichtend anzugeben. Weiters ist anzugeben, ob im Meldezeitraum neben der maßgeblichen Mitwirkung an der Durchführung von Abschlussprüfungen auch an der Durchführung von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung maßgeblich mitgewirkt wurde. Ebenso ist verpflichtend anzugeben, welche Fortbildungsveranstaltungen in welchem Umfang die Kriterien gemäß § 3 Z 4 und Z 5 (Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung sowie Abschlussprüfung) sowie § 3 Z 6 (Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung) erfüllen.

Zu § 7:

Fortbildungsveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung liegen nur dann vor, wenn der Inhalt, der zeitliche Umfang sowie die Vortragenden für die APAB nachvollziehbar und nachweisbar vorliegen und die Absolvierung dieser Fortbildungsveranstaltungen vom Meldepflichtigen auf Anfrage auch nachgewiesen werden kann. So ist insbesondere auch für betriebsinterne Fortbildungsveranstaltungen eine Beschreibung des Fortbildungsinhalts, der zeitliche Umfang, die Vortragenden sowie die Teilnehmenden in einer Art und Weise festzuhalten, die eine Nachvollziehbarkeit für die APAB gewährleistet.

Zu § 8:

§ 8 enthält die Inkrafttretens- sowie die Außerkrafttretensbestimmung.